TÜV Rheinland LGA Products – Information

September 2019

Deutsches Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
Neue Anforderung an PAK bei der Zuerkennung des GS-Zeichens

Neue Spezifikation AfPS GS 2019:01 PAK

Aktuell wurden auf Initiative des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) unter Beteiligung der ZLS (AK 2.6 Chemie des EK 2 Sport-/Spiel-/Freizeitgeräte/Boote) die bisherigen Anforderungen an Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) für die Vergabe des GS-Zeichens überarbeitet. Am 15. Mai 2019 wurde vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) die neue GS-Spezifikation herausgegeben.
Veröffentlicht wurde diese am 28. August auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):
https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AfPS/pdf/AfPS-GS-2019-01-PAK.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Gültigkeitsbeginn 01. Juli 2020

Das neue Dokument ersetzt die GS-Spezifikation AfPS GS 2014:01 PAK und ist für die Vergabe von GS-Zeichen ab dem 1. Juli 2020 (inkl. laufender Verfahren, die nach dem 1. Juli 2020 abgeschlossen werden) verbindlich anzuwenden. Bestehende GS-Zeichen-Zertifikate behalten ihre Gültigkeit.

Änderungen

Die Grenzwerte an sich wurden nicht abgesenkt. Eine Verschärfung der Anforderungen, erfolgt lediglich für Kinderprodukte, da diese zukünftig in strengere Kategorien fallen.

1) ***Strengere Anforderungen für Kinderprodukte***:
   Der Geltungsbereich der Kategorien 1, 2a und 3a wurde von Spielzeug im Sinne der Richtlinie 2009/48/EG auf weitere Kinderprodukte ausgedehnt:
   - Kategorie 1 gilt nunmehr auch für Produkte, die für die Verwendung von Kindern bis zu 3 Jahren mit längerfristigem Hautkontakt bestimmt sind.
   - Die Kategorien 2a und 3a wurden erweitert auf alle Produkte, welche für die Verwendung durch Kinder vorgesehen sind.

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Tillystraße 2, 90431 Nürnberg
Tel.: +49 911 655 5225 • Fax: +49 911 655 5226
E-Mail: service@de.tuv.com • www.tuv.com

Stand: 04.09.2019, Druck: 04.09.2019

Geschäftsführung
Dipl.-Ing. Jörg Mähler (Sprecher), Dipl.-Kfm. Dr. Jörg Schlösser
Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 26013
UST-ID Nr. DE811835490

2) Überarbeitung der Liste der zu bestimmenden Einzelkomponenten:
Die Stoffe Acenaphthylen, Acenaphthen und Fluoren werden aufgrund ihrer geringen toxikologischen Relevanz zukünftig nicht mehr in die Bewertung mit einbezogen. Dementsprechend wird zukünftig auch nur noch die Summe von 4 Marker-PAK sowie dementsprechend die Gesamtsumme von 15 PAK betrachtet.

3) Klarstellungen bezüglich des Prüfumfanges:

- Komponenten, die bei einfachen Wartungs- oder Erweiterungsarbeiten durch den Anwender nur selten und nur kurzzeitig zugänglich sind, müssen nicht berücksichtigt werden.
- Materialien, die dazu bestimmt sind, in den Mund genommen zu werden, sind zu berücksichtigen, sobald diese direkt oder indirekt mit Speichel in Berührung kommen können (unabhängig von deren Berührbarkeit).

Neue Tabelle mit einzuhaltenden PAK-Gehalten gemäß AfPS GS 2014:01 PAK

Parameter	Kategorie 1	Kategorie 2		Kategorie 3	
	Materialien, die dazu bestimmt sind, in den Mund genommen zu werden, oder Materialien in Spielzeug oder Artikeln für Kinder bis zu 3 Jahren mit bestimmungsgemäßem längerfristigem Hautkontakt (länger als 30 s)	Materialien, die nicht in Kat. 1 fallen mit bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem längerfristigem Hautkontakt (länger als 30 s) oder wiederholtem kurzfristigem Hautkontakt		Materialien, die nicht in Kat. 1 oder 2 fallen mit bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem kurzfristigem Hautkontakt (bis zu 30 s)	
		Kat. 2a Verwendung durch Kinder ****	**Kat. 2b** Sonstige Verbraucherprodukte	**Kat. 3a** Verwendung durch Kinder ****	**Kat. 3b** Sonstige Verbraucherprodukte
karzinogene PAK (10 Stoffe)* je [mg/kg]	< 0,2	< 0,2	< 0,5	< 0,5	< 1
Naphthalin [mg/kg]	< 1	< 2		< 10	
Summe Marker-PAK (4 Stoffe)** [mg/kg]***	< 1	< 5	< 10	< 20	< 50
Summe alle 15 PAK [mg/kg]***	< 1	< 5	< 10	< 20	< 50

* als krebserregend eingestufte bzw. krebsverdächtige PAK (neben Naphthalin):
Benzo[a]pyren, Benzo[e]pyren, Benzo[a]anthracen, Benzo[b]fluoranthen, Benzo[j]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Indeno[1,2,3-cd]pyren sowie Benzo[ghi]perylen
Für die ersten 8 dieser Stoffe (EU-PAK) bestehen bereits gesetzliche Verbote für Erzeugnisse gemäß REACH-VO 1907/2006/EG Anhang XVII Eintrag Nr. 50.

** Indikatoren für PAK-Kontamination:
Phenanthren, Pyren, Anthracen, Fluoranthen

*** In der Summe werden nur die PAK-Komponenten berücksichtigt, die im Material ab 0,2 mg/kg quantifiziert wurden.

****Die Definition „Kind“ bedeutet Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres.
„Verwendung durch Kinder“ schließt sowohl aktiven als auch passiven Direktkontakt durch Kinder ein.

Risikobeurteilung der Materialien zur Festlegung der PAK-Relevanz

Bei der Auswahl der zu betrachtenden Flächen wird von der GS-Stelle (von der ZLS für die Vergabe des GS-Zeichens anerkannte Prüfstellen) eine Risikobeurteilung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird festgelegt, welche relevanten Kontakt-/Griff- und Betätigungsflächen des Produkts für eine Prüfung in Betracht kommen und welche nicht.

Zusätzlich spielt eine Rolle, ob in der verwendeten Materialart PAK-Kontaminationen zu erwarten sind. Betroffen ist nicht nur in Gummi, sondern beispielsweise auch in verschiedenen Kunststoffarten, Kunstfasern, Lacken sowie mit Naphthalin behandelten Naturmaterialien können PAK vorkommen.

Vollkommen unzugängliche oder ausschließlich unter Einsatz von Werkzeug zugängliche Materialien müssen nicht beurteilt werden, mit Ausnahme von geruchlich auffälligen Proben.

Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Technical Competence Center Spielzeug
Tillystraße 2
D-90431 Nürnberg
Dr. Kathrin Birkmann
Tel. 0911/655-5863
Kathrin.Birkmann@de.tuv.com

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt. Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.